

Ausschuss nimmt überarbeitete Fassung der TKG-Novelle an

Zweite Ausschusssitzung des Jugendparlaments

Wien (PK) - Im Rahmen einer weiteren Ausschusssitzung des Jugendparlaments wurde eine überarbeitete Fassung der Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) mit den Stimmen der gelben, weißen und türkisen Fraktion mehrheitlich angenommen. Darin wird festgeschrieben, dass es Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, untersagt werden soll, in die Verarbeitung ihrer Standortdaten einzuwilligen. Hat der Betroffene allerdings bereits das 14. Lebensjahr vollendet, ist dies unter Zustimmung des/-r Erziehungsberechtigten möglich.

Wie Abgeordnete Isabella Patt (weiß) im Zuge der Einbringung des Abänderungsantrags erläuterte, soll gleichzeitig aber einer unverhältnismäßigen Überwachung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren vorgebeugt werden: Datenanwendungen, die dies ermöglichen, dürften deshalb nur im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen, sofern diese über Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen.

Der Abänderungsantrag der violetten Fraktion, der von Abgeordnetem Aaron Kernstock eingebracht wurde, sieht die Etablierung eines dreistufigen Zustimmungssystems vor: Für Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Zwischen Vollendung des 14. und 16. Lebensjahrs bedarf es für die Verarbeitung der Standortdaten der Zustimmung des/-r Erziehungsberechtigten und des/-r Minderjährigen. Ab Vollendung des 16. Lebensjahrs obliegt die Einwilligung ausschließlich dem Betroffenen. Der Antrag wurde von Seiten der anderen Fraktionen allerdings nicht unterstützt und fehlte damit das erforderliche Quorum.

Im Zuge der Debatte, an der sich auch die Abgeordneten Martin Rühlemann (türkis), Sabrina Munjakovic (weiß) und David Ottino (gelb) beteiligten, kündigten die Fraktionen außerdem die Einbringung von Entschließungsanträgen im Plenum an, die datenschutzrechtliche Aufklärungsmaßnahmen für junge Menschen zum Gegenstand haben. (Schluss)